



## »Directors & Officers« (D & O) Vermögensschaden- Haftpflichtversicherung für Geschäftsführer, Vorstände Aufsichtsräte, Beiräte, Verwaltungsräte

### Die Leistung der D & O-Versicherung

Entscheidungsträger in einer Führungsposition trifft in ihrem unternehmerischen Planen und Handeln eine besonders verantwortungsvolle Aufgabe. Fast immer müssen Entscheidungen mit großer Tragweite unter hohem Zeitdruck getroffen werden. Wegweisende Entscheidungen sind oft mit Risiken verbunden, denn nicht alle Einflussgrößen sind berechenbar.

Fehlentscheidungen können für das Unternehmen zu Vermögensschäden in Millionenhöhe führen. Unternehmensleiter haften persönlich für Vermögenseinbußen des Unternehmens und Dritter - mit ihrem Privatvermögen. Ein Haftpflichtschaden kann somit die berufliche und die private Existenz gefährden.

Eine D & O-Versicherung gibt nicht nur Sicherheit gegenüber fremden Ansprüchen, sondern auch Schutz für die Existenz.

● Die »Directors & Officers-Versicherung« wurde zuerst in den USA entwickelt. An der Leitung eines Unternehmens sind in dem US-amerikanischen Gesellschaftsrecht insgesamt drei Parteien beteiligt, nämlich shareholder, directors und officers. Die Gesellschafter/Aktionäre (shareholder) wählen das board of directors. Die directors leiten und kontrollieren das Unternehmen. Sie bestimmen zugleich die Richtung der Geschäftspolitik. Die tatsächliche Umsetzung der Leitungsfunktionen wird hingegen den officers übertragen. Ihnen werden durch die Satzung der Gesellschaft oder durch die Beschlüsse des board of directors für die tägliche Geschäftsführung exakt festgelegte Befugnisse zugewiesen. Sowohl den directors als auch den officers obliegen umfangreiche Sorgfalts- und Treuepflichten (duties of care and loyalty), bei deren Verletzung sie persönlich haften.

Auch in der BRD sind die Manager von Unternehmen einer Vielzahl von Anspruchsmöglichkeiten ausgesetzt. So können sie wegen der Verletzung gesetzlicher Vorschriften (z.B. Aktien-, GmbH- oder Genossenschaftsgesetz) oder aus ihrer Vertrauensstellung heraus haften.

● Die D & O-Versicherung der Victoria versichert den Kreis der Unternehmensleiter gegen Vermögensschäden wegen einer Pflichtverletzung im Rahmen der versicherten Tätigkeit. D.h. Versicherungsschutz besteht bei dem Vorwurf fahrlässigen Verhaltens sowohl hinsichtlich Haftpflichtansprüchen Dritter als auch bei Inanspruchnahme durch das Unternehmen selbst, z.B. bei Organisationsverschulden, mangelhafter Kontrolle und Aufsicht.

● Der Kreis derjenigen, die Haftungsansprüche im Rahmen der D & O-Versicherung stellen können, ist groß:

- das eigene Unternehmen
- Aktionäre/Anteilseigner
- Gläubiger
- Arbeitnehmer
- Behörden
- sonstige Dritte (z.B. Banken).

In einem Rechtsstreit werden Pflichtwidrigkeit und das Verschulden zu Lasten des Unternehmensleiters vermutet. Hierbei handelt es sich um eine echte Beweislastumkehr, d.h. der Manager hat sich vom Vorwurf des Sorgfaltsverstoßes durch entsprechenden Beweis antritt zu entlasten - andernfalls greift die Haftung. Im Streitfall wird durch erfahrene Spezialjuristen gemeinsam mit dem versicherten Unternehmensleiter die Haftungsfrage geprüft. Die Victoria wehrt unberechtigte Ansprüche auf ihre Kosten ab, entschädigt berechnete schnell und vertraulich im Rahmen der individuell vereinbarten Versicherungssummen.

**Ohne D & O-Versicherung kann ein berufliches Versehen  
das gesamte Privatvermögen kosten.**

● Der Beitrag richtet sich unter anderem nach

- Höhe der Versicherungssumme
- Höhe der Bilanzsumme
- Umfang des Versicherungsschutzes

Für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Unternehmensleiter werden von der Victoria Versicherungssummen ab 100.000 EUR angeboten.

Der Vertrag gilt für ein Jahr und verlängert sich automatisch.

Ohne Mehrbetrag eingeschlossen ist eine unbegrenzte Rückwärtsversicherung für unbekannte Pflichtverletzungen, welche vor Beginn des Versicherungsvertrages begangen wurden.

Ebenso bietet die Victoria prämienneutral eine Nachhaftungszeit von drei Jahren, wenn der Vertrag nicht verlängert wird. In der Nachhaftungszeit können aber nur solche Versicherungsfälle gemeldet werden, die auf Pflichtverletzungen beruhen, die während der Dauer der Versicherung bzw. während der Dauer der Rückwärtsversicherung begangen wurden.

Versichert werden können Unternehmen aus fast allen Branchen, wenn das Unternehmen z.B. eine AG, GmbH, Genossenschaft, Stiftung oder ein eingetragener Verein ist und mindestens drei Jahre besteht. Auch Tochtergesellschaften im In- und Ausland sind mitversichert.

● Es gibt wichtige Ausschlüsse vom Versicherungsschutz:

- Vorsatz und wissentliche Pflichtverletzungen
- Schäden aufgrund unzureichenden Versicherungsschutzes
- Ansprüche im Zusammenhang mit Asbest

### Schadenbeispiele aus der Praxis

● Im Außenverhältnis ist eine Haftung denkbar gegenüber Gläubigern, Aktionären und sonstigen Dritten. Gegenüber Gläubigern haftet der Unternehmensleiter direkt, wenn er in besonderem Maße persönliches Vertrauen in Anspruch genommen hat oder ein unmittelbares wirtschaftliches Eigeninteresse an dem abzuschließenden Geschäft hat. Es kann dann zu Schadenersatzansprüchen kommen, wenn schuldhaft allgemeine Schutz-, Fürsorge- oder Aufklärungspflichten verletzt werden (Verschulden bei Vertragsverhandlungen; § 280 i.V.m. § 311 II, III BGB). Zu denken ist hier beispielsweise an den Fall, dass der Unternehmensleiter einem Gläubiger gegenüber unrichtige Auskünfte über die finanzielle Situation des Unternehmens gibt.

● Das Innenverhältnis umfasst Ansprüche der Gesellschaft gegen den Unternehmensleiter bzw. gegen das Aufsichtsgremium u.a. nach dem Aktien-, GmbH- oder Genossenschaftsgesetz.

Hier sind eine Vielzahl von Ansprüchen der Gesellschaft denkbar, die z.B. einen Schaden erlitten hat, weil der Unternehmensleiter

- eine Forderung hat verjähren lassen, weil er falsch terminiert hat,
- einen unqualifizierten Mitarbeiter eingestellt hat,
- nicht entdeckt hat, dass ein leitender Angestellter häufig fehlerhafte Entscheidungen traf,
- die Führung der Bücher nicht ausreichend überwacht hat,
- den Aufsichtsrat nicht über eine ungünstige Geschäftsentwicklung unterrichtet hat,
- eigenmächtig auf Forderungen gegen Dritte verzichtet hat,

- infolge unzureichender Informationen über die Rechtslage fehlerhaft entschieden hat,
- seinen Überwachungspflichten nicht ausreichend nachgekommen ist.

### Exkurs: Personengesellschaften

Die Victoria bietet Versicherungsschutz auch für Mitglieder der Geschäftsleitung einer Personengesellschaft (OHG, KG), so dass auch Gesellschaftsformen abgesichert werden können, bei denen es keine von den Leitungsorganen getrennte juristische Person gibt.

Es handelt sich hierbei um sog. Gesamthandsgemeinschaften von Gesellschaftern, die in der Regel auch Geschäftsführer sind.

Solche geschäftsführenden Gesellschafter können ihrer Gesellschaft gegenüber für Fehlleistungen haftbar gemacht werden. Grundlage derartiger Ansprüche der Gesamthandsgemeinschaft gegen einen (geschäftsführenden) Mitgesellschafter ist das Gesellschaftsverhältnis.

Da auch bei der Personengesellschaft die geschäftsführenden Gesellschafter der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, zur Loyalität und zur Verschwiegenheit unterliegen, spricht man sogar von einer organhaftungsähnlichen Situation.

Die persönliche Haftung der Gesellschafter Dritten (Gläubigern) gegenüber ergibt sich aus § 128 HGB.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche, die auf die reine Kapitalhaftung der persönlich haftenden Gesellschafter gestützt werden.

Vom Versicherungsschutz mitumfasst werden können auch Fremdgeschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind.